

der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, das sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch senken können. ²Die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des "Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes" für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern ist zu beachten. ³Bei Grabmalen aus Metall müssen die Fundamente in ihren Abmessungen zum Grabmal passen und mindestens 0,05 m unter der Erdoberfläche liegen.

(9) ¹Auf Grabmalen darf nicht geworben werden. ²Ein nichtfarbiges Firmenzeichen bis zu einer Größe von 0,05 x 0,10 m ist an der Unterkante des Grabmals oder am Sockel seitlich zulässig.

§ 11 - Genehmigung von Grabmalen und Sockeln

(1) ¹Die Errichtung, Änderung und Wiederverwendung von Grabmalen und Sockeln bedarf der Einwilligung; sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. ²Der Antrag ist schriftlich zu stellen; ihm ist eine Zeichnung des Grabmals im Maßstab 1:10 beizufügen. ³Soweit sich die Einzelheiten der Fundamentierung, Materialien, Gestaltung, Beschriftung oder Symbolik nicht aus der Zeichnung ergeben, sind sie in textlicher Form zu beschreiben. ⁴Die Unterlagen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. ⁵Die Zweitausfertigung wird der Nutzungsberechtigten Person als Anlage zur Einwilligung zurückgegeben. ⁶Die Beseitigung von Grabmalen oder Sockeln vor dem Ablauf der Ruhezeit bedarf der Einwilligung des Friedhofsausschusses.

(2) ¹Nicht genehmigte oder von der Genehmigung abweichende Grabmale, Sockel, Inschriften und Symbole sind innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zu entfernen. ²Nach Ablauf dieser Frist können sie vom Friedhofsausschuss auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernt werden.

§ 12 - Pflege der Grabstätten

(1) ¹Jede Grabstätte ist so zu unterhalten, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofs in seinen Teilen und der Gesamtanlage gewahrt bleiben. ²Grabmale und Sockel sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

(2) Mindestens zweimal jährlich -zum Karfreitag und zum Allerheiligentag- hat die Nutzungsberechtigte oder eine von ihr beauftragte Person die Standsicherheit des Grabmals zu kontrollieren, die gärtnerische Unterhaltung des Grabbeets zu veranlassen und abgesackten Boden im Grabbeet auszugleichen.

(3) Zur Beleuchtung von Grabstätten sind ausschließlich Grablicht-Kerzen mit einem im Sinne des Abs. 1 Satz 1 angemessenen Windschutz zugelassen.

(4) ¹Verwelkte Kränze, Gestecke, Pflanzen, Pflanzenschnitt und Schnittblumen sind von den Grabstätten zu entfernen. ²Am Abfallplatz des jeweiligen Friedhofs dürfen nur biologisch abbaubare Abfälle entsorgt werden; sonstige Abfälle sind vom Friedhof zu entfernen.

(5) Verboten ist die Verwendung von

- a) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege,
- b) Blumengefäßen, die gegen die Würde des Friedhofs verstoßen (z.B. Dosen, Gläser, Plastikflaschen).

§ 13 - Rasengrabstätten

(1) ¹In Hilkerode werden Rasengrabstätten für Erdbestattungen und Urnen in einer mit Gras eingesäten Sonderfläche vergeben. ²In Rüdershausen sind ausschließlich Erdbestattungen zulässig.

(2) ¹Nach Beendigung des Nutzungsrechts von Rasengrabstätten gem. § 9 Abs. 7 werden diese mit einer einheitlichen Platte, die vom Kirchenvorstand gekauft und verlegt wird, versehen. ²Auf der Platte ist der Name, Vorname, Geburts- und Todesdatum der bestatteten Person eingraviert.

(3) Die Pflege der Rasengrabstätten übernimmt die Friedhofsverwaltung.

(4) ¹Die Ablage von Blumenschmuck und Grableuchten auf Rasengräbern darf nach Ablauf des Nutzungsrechts in Hilkerode nur im Bereich der dafür vorgesehenen Stele bzw. in Rüdershausen unter dem Kreuz erfolgen. ²Verwelkter Blumenschmuck und abgebrannte Grableuchterkerzen sind gemäß § 12 Abs. 4 zu entsorgen.

§ 14 - Aufsichtsmaßnahmen

(1) Der Friedhofsausschuss ist berechtigt, jederzeit den Zustand der Grabstätten, Grabmale und Sockel zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

(2) ¹Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, Sockeln oder deren Teilen gefährdet, so hat die Nutzungsberechtigte Person auf schriftliche Aufforderung unverzüglich Abhilfe zu schaffen. ²Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsausschuss auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person vorläufige Sicherungsmaßnahmen treffen.

(3) ¹Wird ein baulicher Mangel oder ein anderer satzungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so ist der Friedhofsausschuss berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person, welche die Kosten in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten hat, zu veranlassen. ²Ist dabei die Entfernung eines Grabmals, eines Sockels oder von deren Teilen erforderlich, ist der Friedhofsausschuss nicht verpflichtet, die ausgebauten Teile zu verwahren.

(4) Ist die Nutzungsberechtigte oder eine von ihr beauftragte Person nicht bekannt oder der Aufenthalt nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt anstelle einer schriftlichen Aufforderung die öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Tageszeitung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 15 - Bestattungen

(1) ¹Bestattungen sind beim Pfarrbüro (§ 3 Abs.1 Satz 2) anzumelden, welches den Zeitpunkt der Bestattung - soweit möglich, im Einvernehmen mit der anmeldenden Person - festsetzt. ²Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. ³Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen (§ 9 BestattG) beizufügen. ⁴Der Friedhofsausschuss oder eine von ihm beauftragte Person führt

- a) ein Verzeichnis der Beisetzungen und der Grabstätten,
- b) ein Verzeichnis der Grabnutzungsberechtigungen,
- c) einen Gesamtbelegungsplan.

(2) Ist die restliche Dauer eines Grabnutzungsrechts an einer Doppelgrabstätte kürzer als die Ruhezeit nach § 7 Abs. 1, so ist eine Bestattung in dieser Grabstätte nur zulässig, wenn zuvor das Grabnutzungsrecht auf die Dauer der Ruhezeit verlängert worden ist.

(3) ¹Die anmeldende Person hat anzugeben, welche Person grabnutzungsberechtigt sein soll. ²Von beiden Personen sind neben ihrer vollständigen Anschrift - soweit vorhanden - auch eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse anzugeben. ³Änderungen dieser Daten sind dem Pfarrbüro unaufgefordert mitzuteilen. ⁴Die Daten sind entsprechend den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu behandeln und nach dem Erlöschen der Nutzungsberechtigung zu löschen.

(4) ¹Bestattungen werden auf dem Friedhof vom jeweiligen Geistlichen der Pfarrei oder einem von ihm Beauftragten geleitet. ²Andere Personen bedürfen zur Leitung einer Bestattung der Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Geistlichen der Pfarrei. ³Der oder die Leitende ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden oder Darbietungen während der Trauerfeier nicht verletzt werden.

(5) ¹Der offene Sarg mit der Leiche wird bis zur Beisetzung nur in dem dafür vorgesehenen Aufbahrungsraum der Friedhofskapelle aufgebahrt. ²Vor der Trauerfeier muss der Sarg zur Überführung in den Kapellenraum geschlossen werden. ³Die Benutzung der Friedhofskapelle und des Aufbahrungsraums kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat.

(6) Sofern keine gesundheitsrechtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, dürfen die Hinterbliebenen den Aufbahrungsraum der Friedhofskapelle besuchen.

(7) ¹Die Trauerfeiern sollen die Dauer von einer Stunde nicht überschreiten. ²Besondere Anlagen oder Einrichtungen für die Trauerfeier sowie Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhof bedürfen der Einwilligung des Friedhofsausschusses. ³Eine Lautsprecheranlage wird zur Verfügung gestellt. ⁴Aufnahmen von Trauerfeiern in Bild und Ton sind nur mit Einwilligung der grabnutzungsberechtigten Person und des Friedhofsausschusses erlaubt. ⁵Die Trauerfeier darf dadurch nicht gestört werden.

§ 16 - Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen und für Verwaltungshandlungen sind Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

§ 17 - Abräumen der Grabstätten

(1) Grabmale und Sockel dürfen vor dem Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit nur mit Einwilligung oder auf Anordnung des Friedhofsausschusses entfernt werden.

(2) ¹Nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit sind die Grabmale, Fundamente, Sockel und Bestandteile des Grabbeets durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen.

§ 17a - Abräumen der Grabstätten in Hilkerode

¹Entfernt der Nutzungsberechtigte die Grabstätte gemäß § 17 Abs. 2 nicht innerhalb von

3 Monaten nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit, so fallen die Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Pfarrgemeinde. ²Endet das Nutzungsrecht im Zeitraum vom 01. November bis 31. März so beginnt die Frist nach Satz 1 erst ab dem 01. April. ³Der Friedhofsausschuss veranlasst dann auf eigenen Kosten die Entfernung der Grabstätte innerhalb von max. zwei Jahren. ⁴Der Nutzungsberechtigte ist jedoch bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet die Grabstätte im Sinne des § 12 weiterhin zu pflegen.

§ 17b - Abräumen der Grabstätten in Rüdershausen

¹Entfernt der Nutzungsberechtigte die Grabstätte gemäß § 17 Abs. 2 nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit, so fallen die Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Pfarrgemeinde. ²Der Friedhofsausschuss ist berechtigt, die Kosten der Räumung einer Grabstätte in tatsächlicher Höhe durch Leistungsbescheid gegenüber der letzten grabnutzungsberechtigten Person geltend zu machen.

§ 18 - Haftungsbeschränkung

¹Die Pfarrei haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. ²Sie hat keine Obhuts- und Überwachungspflichten. ³Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 19 - Schließung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof, ein Friedhofsteil oder eine Friedhofskapelle kann vom Kirchenvorstand aus wichtigem Grund ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden.

(2) ¹Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. ²Die vollständige oder teilweise Schließung oder Entwidmung ist durch eine zweimalige Veröffentlichung in der im Bereich der Pfarrei überwiegend gelesenen Tageszeitung bekannt zu machen. ³Die Nutzungsberechtigten bestehender Grabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid.

(3) ¹Nach einer Schließung oder Entwidmung werden für die betroffenen Flächen neue Grabnutzungsrechte nicht mehr verliehen. ²Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit.

(4) Die Entwidmung oder Teilentwidmung wird erst wirksam, wenn für die betroffenen Flächen keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 20 - Alte Rechte

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Grabnutzungsrechte und gestalteten Grabstätten genießen Bestandsschutz.

(2) Für Grabstätten, an denen bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits ein Nutzungsrecht verliehen wurde, findet hinsichtlich der Dauer der Ruhe- und Nutzungszeit die Friedhofsordnung - in Hilkerode vom 15.12.2008 und in Rüdershausen vom 01.01.2008 - Anwendung.

(3) Soweit die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits gestalteten Grabstätten

von Vorschriften dieser Satzung abweichen und die Abweichungen Bestandsschutz genießen, soll der Friedhofsausschuss auf die Nutzungsberechtigten einwirken, um eine Anpassung der Gestaltung zu erreichen. ²Im Übrigen hat der Friedhofsausschuss die Wiederherstellung des satzungsgemäßen Zustands zu veranlassen.

§ 21 - Schlussbestimmungen

¹Diese Friedhofssatzung tritt nach der kirchenoberlichen Genehmigung am 1. April 2015 und nach ihrer Veröffentlichung in einer überwiegend im Bereich der Kirchengemeinde gelesenen Tageszeitung in Kraft. ²Gleichzeitig treten die Friedhofsordnungen für Hilkerode und Rüdershausen nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 außer Kraft.

Rhumspringe den 27. Februar 2015

Markus Grabowski

Vorsitzender Pfarrer Markus Grabowski

Inka Jilbert

Kirchenvorstandsmitglied



[Handwritten signature]

Kirchenvorstandsmitglied

Kirchenoberlich genehmigt
gemäß § 16 (1) Nr. 1 SKVVG
Hildesheim, 16.03.2015
Bischöfliches Generalvikariat



Syldat-Kern
Justiziarin